

Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen, Stand: Dezember 2025

Zum Schutz vor Gefahren bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Angehörige der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen unter anderem geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt bekommen und diese benutzen.

Siehe hierzu: § 29, § 30 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
§ 14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

1 Normen und Einsatzbereiche

Handschuhe zum Schutz gegen mechanische Gefährdungen sollen die Anforderungen nach

- EN 388:2016+A1:2018,
DIN EN 388:2019-03, Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken; Deutsche Fassung
 - und Handschuhe zum Schutz gegen thermische Gefährdungen die Anforderungen nach
 - EN 659:2003+A1:2008,
DIN EN 659:2008-06, Feuerwehrschutzhandschuhe; Deutsche Fassung
- erfüllen.

Für alle Tätigkeiten mit ausschließlich mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich), bei denen thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach EN 388 oder Feuerwehrschutzhandschuhe nach EN 659 geeignet. Handschuhe nach EN 659 bieten neben dem Schutz vor mechanischen Gefahren zusätzlich Schutz gegen thermische Einwirkungen. Handschuhe nach EN 388 haben in der Regel Vorteile in Bezug auf Tastgefühl und Fingerfertigkeit. Dies ist jedoch nachrangig, wenn es um den Schutz vor thermischen Einwirkungen geht.

Werden Schutzhandschuhe nach EN 388 eingesetzt, müssen diese wie folgt gekennzeichnet sein:

- Typbezeichnung des Herstellers (Artikelnummer)
- Handschuhgröße
- CE-Kennzeichnung
- Informationssymbol (Hinweis auf Verwenderinformation, z. B. Datenblatt)
- die angewendete(n) Norm(en). Hier: Piktogramm EN 388
- die erfüllten Leistungsstufen (unter dem Piktogramm)
- Produktionszeitpunkt
- Kontaktdaten des Herstellers oder Inverkehrbringers

2 Schnittschutz nach EN ISO 13997 und Stoßschutz

Mit der EN 388:2016 (DIN EN 388:2017-01) wurde für Schutzhandschuhe, die aus Hochleistungsfasern hergestellt werden, die Schnittprüfung nach EN ISO 13997, auch als TDM-Prüfung bekannt, eingeführt. Für diese neue Prüfung gibt es 6 Leistungsstufen (A bis F), wobei A die geringste und F die höchste Leistungsstufe ist.

Außerdem wurde eine optionale Prüfung auf Stoßschutz (P) eingeführt.

Dadurch hat sich die notwendige Kennzeichnung unter dem Piktogramm geändert. Neben den bisher vier bekannten Ziffern (siehe Tabelle 1) wird ein Buchstabe (A bis F oder X) aufgeführt. Dieser Buchstabe gibt an, dass eine Prüfung der Schnittfestigkeit nach Prüfverfahren 6.3 (TDM-Test) der Norm durchgeführt wurde (A bis F) oder, dass keine Prüfung nach diesem Verfahren durchgeführt wurde (X). Die sechste Stelle, der Buchstabe „P“, wird angegeben, wenn eine Prüfung zum Schutz vor Stoß durchgeführt wurde. Diese ist jedoch optional und keine Anforderung an Feuerwehrschutzhandschuhe.

Schutzhandschuhe nach EN 388 müssen mit dem nebenstehenden Piktogramm und den erreichten Leistungsstufen (hier beispielhaft die niedrigsten Stufen) unter dem Piktogramm gekennzeichnet sein.



1 1 1 1 A (P)

Basierend auf einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen ergeben sich für Schutzhandschuhe nach EN 388 je nach durchgeführten Prüfungen mindestens die in den Spalten 2 bis 4 der Tabelle angegebenen Leistungsstufen.

Feuerwehrschutzhandschuhe nach EN 659 erfüllen diese Leistungsstufen.

Erfüllen Schutzhandschuhe höhere Leistungsstufen wie z. B. in Spalte 5 angegeben, so können diese ebenfalls benutzt werden.

Sollen Schutzhandschuhe mit geringeren als in den Spalten 2 bis 4 genannten Leistungsstufen bereitgestellt und benutzt werden, so hat dies auf der Grundlage einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen.

Kennzeichnungsbeispiele

1 Kenn- zeichnung	2	3	4	5
Leistungs- stufe	3 2 3 3	3 2 3 3 X	3 X 3 3 B	3 4 4 3 E
Abriebfestigkeit	3	3	3	3
Schnittfestigkeit	2	2	X	4
Weiterreißkraft	3	3	3	4
Durchstichkraft	3	3	3	3
Zusätzlich		X	B	E
Bemerkung	Mindestanforderungen für den „universellen“ Schutzhandschuh bei ausschließlich mechanischen Gefährdungen für Einsätze bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen (Prüfung und Kennzeichnung vor Veröffentlichung EN 388:2016)	Mindestanforderungen für den „universellen“ Schutzhandschuh bei ausschließlich mechanischen Gefährdungen für Einsätze bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen (Prüfung und Kennzeichnung vor Veröffentlichung EN 388:2016)	Schnittfestigkeit wurde nur nach Abschnitt 6.3 EN 388:2016 geprüft: Ergebnis „B“	Schnittfestigkeit wurde nach Abschnitt 6.2 und 6.3 EN 388:2016 geprüft: Ergebnis „4“ bzw. „E“ Prüfung der Weiterreißkraft ergab die Leistungsstufe „4“.

Anmerkung:

Zum Erstellungszeitpunkt dieses Dokuments wird die Schnittschutzprüfung nach 6.3 der EN 388 (TDM-Test) in der EN 659 für Feuerwehrschutzhandschuhe nicht berücksichtigt. Die EN 659 beruft sich noch auf eine Vorgängerversion der EN 388:2016+A1:2018.

3 Schutzbereich und Stulpen

Im Gegensatz zu Feuerwehrschutzhandschuhen nach EN 659 sind bei Schutzhandschuhen nach EN 388 bislang keine Schutzhandschuh-Mindestlängen festgelegt. Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist somit der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch Beschaffende nach § 29 DGUV Vorschrift 1 festzulegen. Das festgelegte Schutzziel wird erfüllt, wenn in Kombination mit der konkret vor Ort genutzten Einsatzjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen. Dieses kann z. B. mit einer Stulpe, wie sie beim Feuerwehrschutzhandschuh für die Brandbekämpfung nach EN 659 festgelegt ist, sichergestellt werden. Andere Realisierungsmöglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld durch die Beschaffenden eigenverantwortlich auf Praxistauglichkeit zu prüfen.

Handschuhe nach EN 388 werden nur an der Handinnenfläche geprüft. Gesamtheitlicher Schutz, der den Handrücken mit einbezieht, muss durch die Ausstattung sichergestellt sein (z. B. Schnittschutzfutter).

4 Anforderungen und Hinweise für die Beschaffung

- Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch Beschaffende nach § 29 DGUV Vorschrift 1 festzulegen.
- Prüfung auf Praxistauglichkeit durch Beschaffende. Die Benutzenden sollten mit einbezogen werden.

5 Hinweise zur Reinigung

Kontaminierte oder verunreinigte Handschuhe müssen gemäß den Angaben des Herstellers gereinigt bzw. gewaschen werden. Informationen zur Waschbarkeit finden sich auf dem Etikett oder im Datenblatt. Im Zweifelsfall sollte Rücksprache mit dem Hersteller gehalten werden.

6 Hinweise zur Gebrauchs dauer

Die Gebrauchs dauer ist abhängig vom Verschleißgrad und der Verwendungsintensität in den jeweiligen Einsatzgebieten. Die Schutzhandschuhe sind, wie die übrige Schutzausrüstung auch, nach dem Einsatz auf Unverehrtheit zu prüfen. Abgenutzte oder defekte Schutzhandschuhe sind zu ersetzen. Herstellerhinweise sind zu beachten.

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 130019876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich FHB der DGUV:

<https://www.dguv.de/fb-fhb/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich FHB ist die UKBW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.